

## Provisionsvereinbarung

zwischen

vertreten durch

- im folgenden Vermittler genannt-

und

**Global Invest Corp. Marshall Trust Company Complex, Ajeltake Road,  
Ajeltake Island, Majuro, 94940 Marshall Island**

- im folgenden GIC genannt -

### Präambel

**Gesellschaftszweck GIC ist:**

**Vermarktung von internetgestützten Handelsplattformen, (insbesondere für Devisen) Handelssystemen und Analysetools, als auch Weitervermittlung von Kunden an Banken und Broker sowie an Trader und Tradergruppen.**

Es ist die Absicht der Parteien in gegenseitigem Zusammenwirken bestehende Kontakte des Vermittlers zu nutzen und GIC zur Verfügung zu stellen, damit sie diese Kunden im Sinne des Gesellschaftszwecks nutzen kann. Die GIC wird für Ihre Tätigkeit von Ihrem Vertragsbroker pro erfolgtem „half turn“ honoriert. Sie gibt dem Vermittler hiervon für die Zuführung von neuen Kunden bzw. für die Vermittlung von Kontaktdaten die nachfolgend fixierten Entschädigungen weiter.

### **§ 1 Vermittlung**

- I. Die GIC stellt den Kunden des Vermittlers ihre Geschäftspartner zwecks Abwicklung und/oder Trading im Forex-Spot Handel zur Verfügung.
- II. Als abgeschlossene Vermittlung im Sinne dieser Vereinbarung gilt die erfolgte Kontoeröffnung und Einzahlung der Kunden des Vermittlers auf das von ihnen bei dem zuständigen Broker/Bank eröffnete Konto (unmittelbare Vermittlung).

## **§ 2 Vergütung, Rechnungslegung**

- I. Für Kunden mit einer Kontoeröffnung gilt:
  1. Der Vermittler erhält für jede direkte und jede indirekte Vermittlung eines Kunden (Empfehlung des Kunden) eine Beteiligung an den von den Kunden getätigten Geschäften auf der Grundlage der erfolgten monatlichen „half turns“.
  2. Der Aufschlag auf jede über die Kundenkonten getätigte Transaktion (half turn) für den Vermittler beträgt **0.25 Pips**.
  3. Ausgenommen aus dieser Provisionsregelung sind Kommissionskonten aller Art.

## **§ 3 Zahlungsfälligkeit**

- I. Die Vermittlungsprovisionen für das vermittelte Kundengeschäft sind jederzeit nach Zustandekommen fällig und dürfen nach Belieben von der GIC beim Broker/bei der Bank abgerufen werden.
- II. Etwaige Provisionszahlungen werden erstmals 30 Tage nach Einstellung der Kunden zur Zahlung fällig und werden einmal im Monat auf das Konto des Vermittlers überwiesen.

## **§ 4 Kündigung**

- I. Provisionsansprüche haben bei bestehendem Vertragsverhältnis zwischen Vermittler und GIC solange Bestand, wie ein Vertragsverhältnis zwischen den vermittelten Kunden zur abwickelnden Bank/Brokern besteht.
- II. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit, ohne Nennung von Gründen, zum Quartalsende, mindestens aber 30 Tage vorher schriftlich gekündigt werden.
- III. Die Provisionen von bereits vermittelten Kunden werden nach der Kündigung lediglich noch für weitere zwölf Monate an den Vermittler ausbezahlt.

## **§ 5 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- I. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einzelnen Vorschriften dieses Vertrags oder des gesamten Vertrags ist ausschließlicher Gerichtsstand Majuro, Marshall Island, soweit es sich bei den Parteien dieser Streitigkeit um Vollkaufleute handelt.
- II. Das Recht der Marshall Island ist ein anwendbares Recht.

**§ 6 Haftungsausschluss**

- I Jede Haftung der GIC, die der Kunde aus Rechtsansprüchen gegenüber dem Vermittler geltend machen könnte, wird ausgeschlossen.

**§ 7 Allgemeines, Salvatorische Klausel**

- I. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der verbliebenen Klauseln. Die unwirksame Klausel soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Willen beider Parteien entspricht.
- II. Mit Leistung der Unterschrift bestätigen die Parteien, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung im Original erhalten haben.

Zürich, den \_\_\_\_\_ 2006

Zürich, den \_\_\_\_\_ 2006

\_\_\_\_\_  
- GIC -